

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**  
**hier: Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen zum Wintersemester 2022/23 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine**

Vorlage Nr. XXIX/72

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat möge beschließen:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 03.02.2021:

**a) Maschinenbau und Verfahrenstechnik**

Neu: Immatrikulationsvoraussetzung: Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum.

2. Zustimmung der Kenntnisnahme der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

bearbeitet von: Christina Vocke, Beatrix Bresemann  
Bremen, den 07.01.22  
Tel.: 61000, 61100  
E-Mail: cvocke@uni-bremen.de, breseman@uni-bremen.de

**Akademischer Senat**

Vorlage Nr. XXIX/72  
XXIX/ 5. Sitzung  
am 26.01.22

**Titel:** **Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen  
zum Wintersemester 2022/23 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine**

**Antragsteller/in:** R / KON 2

**Berichterstatter/in:** 6, 60

**Beschlussanträge:**

**Aufnahmeverfahren von Studienanfänger:innen zum Wintersemester 2022/23 – Verfahren,  
Ordnungsmittel, Termine**

Der Akademische Senat möge beschließen:

1. Änderung studiengangspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 03.02.2021:

**a) Maschinenbau und Verfahrenstechnik**

Neu: Immatrikulationsvoraussetzung: Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum.

Begründung: siehe FBR-Beschluss vom 15.12.21 und Praktikumsrichtlinie (Anlage 2)

In Anlage 3 ist der aufgeführte Beschlussvorschlag im Änderungsmodus der Anlage zur Ordnung über die Nachweise gem. § 33 Abs. 7 BremHG kenntlich gemacht.

2. Zustimmende Kenntnisnahme der in Anlage 1 aufgeführten Abläufe, Abstimmungen und Regularien

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in den studiengangspezifischen Voraussetzungen stehen im Ergebnis der Einschätzungen der Studiengänge und Fachbereiche, welche Nachweise unabdingbar zum Zeitpunkt der Immatrikulation erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten. Mit allen vorgeschlagenen Beschlüssen wird früh- bzw. rechtzeitig eine verbindliche Grundlage für die Information potentieller Bewerber:innen und für die administrative Planung und Ausgestaltung der der Verwaltungsverfahren geschaffen.

Angesichts der andauernden Pandemie kommt der frühzeitigen und umfassenden Information über Zeitpunkte und Bedingungen einer Studienplatzzusage und Immatrikulation eine noch stärkere Bedeutung als in früheren Jahren zu. Die mit diesem AS-Beschluss fixierten Eckdaten sollen entsprechend umfangreich und ansprechend über sämtliche Medien und insbesondere auch Social Media verbreitet werden.

Die für das Jahr 2021 von den Fachbereichen 4, 7 und 11 vorgeschlagenen Sonderregelungen bzgl. des Nachweises von Praktika sind für die Anlage nicht mehr relevant.

- Anlagen:
- 1- Abläufe, Abstimmungen und Regularien für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 22/23
  - 2- Beschluss FBR 4/ Praktikumsrichtlinie zum Vorpraktikum Maschinenbau und Verfahrenstechnik
  - 3- Anlage zur Ordnung über die bes. Qualifikationsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 7 BremHG - angepasst an den Beschluss zu 1.

## ANLAGE 1

### AS Sitzung 26.02.2022 Aufnahmeverfahren WiSe 22/23

#### Abläufe, Vereinbarungen, Termine, Regularien für die Aufnahme von Studienanfänger:innen in grundständige Studiengänge:

##### **A. Beteiligung am Dialogorientierten Serviceverfahren**

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 22/23.  
Die Teilnahme erfolgt mit allen grundständigen Studienangeboten.

##### **B. Bewerbung nur online**

Die Bewerbung für einen Studienplatz, inklusive möglicher Sonderanträge, erfolgt dabei ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das Bewerbungsportal der Universität Bremen (mit CampusNet-NT) und ist nur gültig sofern sie „BID“ und „BAN“ der Stiftung für Hochschulzulassung enthält, die durch eine Registrierung unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) erworben werden.

##### **C. Maximal 12 Bewerbungen**

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12.

Begründung: Im Rahmen des DoSV können gemäß Vergabeverordnung maximal zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Die Bremische Hochschulvergabeordnung ermächtigt die Hochschulen, im Rahmen des DoSV bis zu zwölf Anträge zuzulassen.

##### **D. Bewerbungszeitraum 01.05.-15.07.22**

Das Bewerbungsportal öffnet am 1. Mai und schließt am 15.07. um 23.59 Uhr. Der 15.07. ist die letzte Möglichkeit (Ausschlussfrist) zur Abgabe eines Studienplatzantrages für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Kombinationsstudiengänge, die ein zulassungsbeschränktes Fach enthalten sowie für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge als früherer Bewerbungstermin.

Die Frist 15.07. gilt für alle Bewerbungsverfahren (inklusive höhere Fachsemester, Nicht-EU-Ausländer\*innen, Beruflich Qualifizierte) mit Ausnahme der Masterstudiengänge, für die die Fristen individuell in den Aufnahme- bzw. Zugangsordnungen festgelegt sind.

##### **E. Einschreibverfahren vom 01. bis 15.09.**

Für alle nicht-zulassungsbeschränkten Studienangebote sowie Studienangebote, für die das Rektorat im laufenden Verfahren die Zulassungsbeschränkung aufhebt, können im Zeitraum 01. bis 15. September neue Studienplatzanträge abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Einschreibung (= Studienplatz ist sicher) wird ab Beginn des Bewerbungszeitraumes offensiv kommuniziert.

Für Bewerber:innen auf nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge gibt es damit zwei Einschreibphasen – bei garantierten Studienplätzen (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Mit Beginn der Einschreibphase nach dem Ende der Koordinierungsphase im DoSV (Ende August) wird zudem allen Bewerber:innen, deren Bewerbung(en) auf zulassungsbeschränkte Fächer erfolglos geblieben sind, die Möglichkeit zur Einschreibung gegeben.

##### **F. Nachweis der studiengangspezifischen Voraussetzungen**

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid mit der Bedingung, diese Voraussetzungen binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen. Für

Sprachnachweise gilt grundsätzlich der 15.09. als letzte Nachweisfrist; für kurz vor oder nach dem 15.09. ausgesprochene Zulassungen gilt eine spätere individuelle Frist in Abhängigkeit zum Datum des Zulassungsbescheides.

Begründung: Der Verzicht auf einzureichende Unterlagen für das Zulassungsverfahren garantiert ein zügiges Verfahren. Die Bedingung, alle erforderlichen Nachweise im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen hat sich als ausreichende Qualitätssicherung gegen Täuschungsversuche erwiesen.

#### **G. Selfassessments**

Die für einige Studiengänge obligatorischen Selfassessments sind insofern Bestandteil der online-Bewerbung, als der nach Abschluss des Selfassessments vergebene Code Voraussetzung zum Abschluss der Online-Bewerbung ist.

#### **H. Beschlüsse des AS zur Eignungsauswahl**

Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage § 2 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

• Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%

• Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)

Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote

• Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

• Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss Nr. 8287 vom 18.02.2009)

Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote

#### **I. Dialogorientiertes Serviceverfahren - DoSV 1.5**

Seit dem Sommersemester 2020 gilt das DOSV-Verfahren wie folgt:

- nur noch eine Koordinierungsphase (bis Ende August)
- 4 neue Koordinierungsregeln
- Möglichkeit, in kürzerer Zeit mehr Zulassungsangebote zu generieren
- die Integration des Zentralen Verfahrens (ZV) verhindert nun Doppelzulassungen in DoSV und ZV
- Wegfall des Clearingverfahrens
- Möglichkeit des zentralen, koordinierten Nachrückens (ab 10.09. bis Ende September)

Im Ergebnis stehen insbesondere deutlich frühere Zulassungen in der Koordinierungsphase, ein zügigeres Nachrücken auf freie Plätze im Rahmen des koordinierten Nachrückens sowie die Möglichkeit, per Los auch Bewerber:innen zu beteiligen, die bisher nicht am Verfahren teilgenommen haben, wenn die Ranglisten erschöpft sind.

#### **J. Informationen über das Aufnahmeverfahren**

Die Bewerber:innen werden ab März/April über das Uni-Info und die Webseiten der Universität sowie im Rahmen von Veranstaltungen und Schulbesuchen (soweit die Corona-Situation dies zulässt in Präsenz, ansonsten virtuell) vorab informiert. Relevante Informationen zum Bewerbungsverfahren sind gebündelt zu finden unter [www.uni-bremen.de/studienplatz](http://www.uni-bremen.de/studienplatz). Nach Antragstellung erhalten Bewerber:innen entscheidungsrelevante Informationen und Statusänderungsmitteilungen per Mail.

Zugelassene Bewerber:innen werden mehrmals per Mail auf die Angebote der Universität im Rahmen von Uni-Start hingewiesen ([www.uni-bremen.de/uni-start-portal](http://www.uni-bremen.de/uni-start-portal)). In der zweiten Septemberhälfte erfolgt der Versand des Erstsemesterbriefs des Rektors mit Begrüßung und Informationen zum Studienstart.

Die Öffentlichkeit wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, nach Freischalten der Studienplatzangebote und nach Ablauf der Koordinierungsphasen per Pressemitteilung informiert.

Die Fachbereiche erhalten Informationen zum Stand des Aufnahmeverfahrens zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- ab 18.07.: Anzahl eingegangener Anträge
- Ende August: Ergebnisse der Koordinierungsphase
- Mitte September: Ergebnisse des Einschreib- und Nachrückverfahrens.
- 01.10.: Zahl der Studienanfänger:innen zum Wintersemester sowie Bereitstellung der Anschriften aller Studierenden (inkl. Erstsemester) für die FB-Verwaltungen.
- Veranstaltungsbeginn: Veröffentlichung der vorläufigen Uni-Statistik

#### **K. Überbuchungen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Mit den neuen Koordinierungsregeln im DoSV 1.5 werden für eine Vielzahl von Bewerbungen (nur eine zulassungsfähige Bewerbung oder mehrere Bewerbungen, die alle zulassungsfähig sind) von Anfang an Zulassungen ausgesprochen (nicht mehr nur Zulassungsangebote) und niedrig(er) priorisierte Studienplatzmöglichkeiten scheiden umfänglich und ebenfalls von Beginn an aus. Angesichts dieser neuen Verfahrensregeln sind hohe initiale Überbuchungsfaktoren wenig sinnvoll, überflüssig und ggf. riskant. Stattdessen müssen nur noch die Überbuchungswerte während des Verfahrens feinjustiert werden, die Mehrfachbewerbungen mit erhalten gebliebenen Zulassungsangeboten und Reservierungen betreffen, v.a. im Bereich der Mehr-Fächer-Studiengänge um sogenannte Blockaden aufzulösen. Diese Feinjustierung erfolgt mehrschrittig – entsprechend der konkreten Entwicklungen im Verfahren (Annahmeverhalten, Anzahl ausgeschiedener und zurückgezogener Bewerbungen).

Die Fachbereiche werden im Laufe des Verfahrens über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen informiert.

Fachbereichsrat 4  
FB 4

Bremen, 2021-12-20  
Telefon: 218-64999

An die Mitglieder des Fachbereichsrates 4/XIX (FBR 4)  
An den Dekan, stellvertr. Dekan und Studiendekanin  
FB 4-Frauenbeauftragte

**nachrichtlich:**

R, K, KON 1, KON 2, KON 3, SG 01-06, 042, Dez. 1-7, SG 11, 13, 14, FB 1-3,  
FB 5-12, ASTA, ZWB, Innenrevision, WING, STUGA/FB4  
Fachgebiete 01 – 32 m.d.B. um dortige Bekanntgabe; Aushang,  
FB 4, FB 4-2, FB 4-3, FB4-4

**PROTOKOLL**

der 4. Sitzung des FBR 4/XIX  
am Mittwoch, den 15.12.2021 per Starleaf

Beginn: 10:00 Uhr  
Ende: 11:07 Uhr

**Anwesende Mitglieder bzw. Vertreter/innen:**

Professoren:	Kiefer (Dekan), Mädler, Fischer, Thoben, Fechte-Heinen, La Mantia, Kerzenmacher, Rezwan
Akademische Mitarbeiter:	Avila, Wilhelm
Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung:	Tietjen, Krömer
Studierende:	Pollex, Klotz
Frauenbeauftragte:	

---

Diskussionsleitung: Prof. Kiefer

Protokoll: B. Arena

Gäste: T. Bruns

**IV. LEHRE UND FORSCHUNG**  
**TOP 4.1 Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“**

Die Mitglieder haben die Vorlage erhalten. Herr Bruns stellt das Verfahren, die Hintergründe sowie den weiteren Ablauf dar. Die Vorlage wird eingehend diskutiert.

Folgende Änderungen an der Praktikumsrichtlinie wünscht der FBR 04:

§ 5 Absatz 4: die Formulierung „Nachweis über das Vorpraktikum“ ist formal nicht korrekt, da das Beratungsgespräch das Vorpraktikum nicht ersetzen kann. Hier soll bitte eine bessere Formulierung gefunden werden, um Missverständnisse zu vermeiden

§ 4 Absatz 4, Nr. 2:

- o Den zweiten Satz ändern in „Aus einer Auswahl der folgenden inhaltlichen Bereiche sollte das Vorpraktikum bestehen.“
- o Unterpunkt a.) sollte folgendermaßen ergänzt werden: „Fertigungsverfahren nach DIN 8580, also Urformen (z. B. Gießen, Sintern), Umformen (z. B. Walzen, Ziehen, Schmieden), Trennen (z. B. Spanen, Brennschneiden), Fügen (z. B. Schweißen, Kleben), Beschichten (z. B. Lackieren, Feuerverzinken), Stoffeigenschaften ändern (z. B. Härten, Glühen)“

Falls möglich, sollte §4 Absatz 4 als eigener Paragraph formuliert werden. So würde klarer, was das Vorpraktikum umfassen muss.

§ 2 Absatz 3: Hier wird folgende Neuformulierung bzw. Ergänzung gewünscht

- o „Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Forschungstätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht angerechnet, es sei denn, es handelt sich um eine duale Ausbildung nach § 2 Absatz 2. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung des bzw. der Beauftragten für das Vorpraktikum.“

Der Fachbereichsrat FBR4 stimmt der vorgelegten Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ mit den o. a. Änderungen und vorbehaltlich redaktioneller Änderungen, die in Absprache mit der Studiendekanin erfolgen, zu.

Sie soll erstmals für das Aufnahmeverfahren von Studierenden zum Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ in Verbindung mit der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweiligen Fassung gelten.

**Abstimmungsergebnis: -  
einstimmig**

F.d.R.d. Protokolls  
(B. Arena)



## **Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen**

Vom xx xx 20xx

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) hat am 15. Dezember 2021 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck des Vorpraktikums**

Im Vorpraktikum sollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben, beziehungsweise einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Produkten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Forschung und Entwicklung, Planung, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten erhalten. Vorzugsweise soll das Vorpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden. Alternativ können auch Verfahren der chemischen Industrie oder Vergleichbares Gegenstand des Praktikums sein. Integraler Bestandteil ist ein Einblick in betriebliche Abläufe und Arbeitsorganisation.

### **§ 2**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

- (1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine duale Ausbildung in einem metalltechnischen oder vergleichbaren Beruf wird für das Vorpraktikum angerechnet. Mindestanforderung ist der Nachweis über den Abschluss des ersten Ausbildungsjahres. Mit diesem Nachweis wird die Studienleistung als erbracht angesehen.
- (3) Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Forschungstätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht angerechnet, es sei denn, es handelt sich dabei um eine duale Ausbildung nach § 2 Absatz 2. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung der bzw. des Beauftragten für das Vorpraktikum.

### **§ 3**

#### **Beauftragte bzw. Beauftragter für das Praktikum**

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Vorpraktikum, die oder der die Aufgaben gemäß §§ 2, 4 und 5 der vorliegenden Richtlinie wahrnimmt.

**Zeitpunkt und Dauer des Vorpraktikums und Bericht über das Vorpraktikum**

- (1) Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens acht Wochen in Vollzeit (ca. 300 Stunden insgesamt) gemäß der im Praktikumsbetrieb üblichen Arbeitszeiten.
- (2) Ein Abschluss vor Studienbeginn wird dringend empfohlen, weil sich dadurch die Studierfähigkeit erhöht und das Verständnis für die Studieninhalte nachweislich verbessert.
- (3) Es ist ein Bericht gemäß Absatz 4 Ziffer 1ff über das absolvierte Vorpraktikum im Praxisbüro des Fachbereichs einzureichen.
- (4) Der Bericht ist Bestandteil des Curriculums und wird als (unbenotete) Studienleistung im Rahmen des Moduls „Werkstoffe und Produktgestaltung für die Mobilität“ bis zum vierten Semester ausgewiesen; nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
Der Bericht muss folgende Informationen enthalten:

1. Zeitliche Angaben zum und Dauer des Vorpraktikums;
2. Darstellung der Inhalte des Vorpraktikums. Aus den folgenden inhaltlichen Bereichen sollte das Vorpraktikum bestehen:
  - a. Fertigungsverfahren nach DIN 8580, also Urformen (z. B. Gießen, Sintern), Umformen (z. B. Walzen, Ziehen, Schmieden), Trennen (z. B. Spanen, Brennschneiden), Fügen (z. B. Schweißen, Kleben), Beschichten (z. B. Lackieren, Feuerverzinken), Stoffeigenschaften ändern (z. B. Härten, Glühen);
  - b. Produktionsabläufe und Betriebsrealität in der Fertigung und Konstruktion;
  - c. Betriebliche Forschung und Entwicklung;
  - d. Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Maschinen sowie von Apparaten und Geräten des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik;
  - e. Prozesse z.B. in der chemischen Industrie;Abweichungen von dieser inhaltlichen Darlegung sind im Vorfeld zum Vorpraktikum mit der oder dem zuständigen Beauftragten (i.d.R. der zuständige Modulbeauftragte) abzustimmen.
3. Über die einzelnen Tätigkeiten ist ein zusammenfassender Bericht von je zwei DIN A4 Seiten (ca. 3000 Zeichen pro Seite) pro Woche anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen zu erläutern sind.
4. Dem Bericht ist ein Nachweis des Betriebs vorzulegen, der Angaben über die Dauer des Praktikums (inkl. Wochenarbeitsstunden) in den einzelnen Tätigkeitsfeldern und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält.

**Nachweis des Vorpraktikums zur Immatrikulation**

- (1) Gemäß der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweiligen Fassung ist zur Immatrikulation ein Nachweis über das Vorpraktikum entsprechend der Anforderung in den Absätzen 2 bis 4 einzureichen.
- (2) Das Vorpraktikum zur Immatrikulation ist durch eine Bescheinigung des Betriebs über das absolvierte Vorpraktikum, welche Angaben zum Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums enthält, nachzuweisen.

(3) Alternativ zum Nachweis gemäß Absatz 1 kann ein Vertrag über das Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen und zur Immatrikulation vorgelegt werden, der eine Ableistung der Praktikumszeit während der vorlesungsfreien Zeit vereinbart. Eine Teilung in der Praktikumszeit in zwei Abschnitte, die jeweils ohne Unterbrechung absolviert werden und von denen jeder mindestens zwei Wochen dauert, ist zulässig.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Nachweis über das Vorpraktikum zur Immatrikulation auch durch ein Beratungsgespräch im Fachbereich 4 erbracht werden, welches die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur studienbegleitenden Ableistung des Vorpraktikums aufzeigen sowie bei der Suche eines Praktikumsplatzes unterstützen soll. Der oder die Beauftragte für das Vorpraktikum stellt eine Bescheinigung über die im Beratungsgespräch durchgeführte Belehrung aus, die zur Immatrikulation vorgelegt werden muss.

## § 6

### **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsrichtlinie wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 (Produktionstechnik – Maschinenbau & Verfahrenstechnik) beschlossen und gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren von Studierenden zum Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ in Verbindung mit der „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ und deren Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigt, Bremen, den xx.xx 2021

Der Dekan oder die Dekanin  
des Fachbereichs 4 Produktionstechnik

**Anlage zur  
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7  
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 29.01.2020 \*  
ab Wintersemester 2022/23**

\* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

**A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe [www.sprachenzentrum-bremen.de](http://www.sprachenzentrum-bremen.de)) Dort sind ebenfalls sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Comparative and European Law	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 oder Latinum

Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Inklusive Pädagogik Gymnasium/ Oberschule	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 oder mindestens 10 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Fortgeschrittene: a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung
Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft	Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.
Politikwissenschaft	Englisch B1
Politik–Arbeit–Wirtschaft	Englisch B1
Produktionstechnik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Public Health / Gesundheitswissenschaften	Englisch B1 und mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Soziologie	Englisch B1
Wirtschaftsingenieurwesen Produktions-technik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

## B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik

Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

### Anhang zur

### **Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

#### **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht**

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

#### **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer**

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

#### **Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)**

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.